

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) vom 17.12.2008 (MüABl. S. 714), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2014 (MüABL. S. 943), wird wie folgt geändert:

1. Der Plan des Vermessungsamtes für den Markt am Elisabethplatz, Stand: 18.02.2008, Maßstab 1:1.000 (Anlage 3) wird ersetzt durch den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Plan Satzungsgrenzen Markt am Elisabethplatz, Altbestand und Interimsmarkt, gefertigt am 15.01.2019, Maßstab 1:1000, ausgefertigt am
Dieser Plan wird Bestandteil dieser Satzung.
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Plan des Vermessungsamtes für den Markt am Elisabethplatz, Stand: 18.02.2008, Maßstab 1:1.000 (Anlage 3)“ ersetzt durch die Worte „Plan Satzungsgrenzen Markt am Elisabethplatz, Altbestand und Interimsmarkt, Maßstab 1:1000, ausgefertigt am (Anlage 3)“.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Leitung, Satzungsvollzug und Anordnungsbefugnis

(1) Die Markthallen werden durch die Werkleitung vertreten und geleitet. Die Werkleitung vollzieht die Regelungen dieser Satzung, überwacht die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften und sorgt für einen ungestörten und reibungslosen Betriebsablauf.

(2) Zur Durchsetzung der Satzungsbestimmungen sowie zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, der Verhinderung von marktbeeinträchtigendem Verhalten, zur Regelung des Fahrzeugverkehrs, der Abfallentsorgung, zur Gewährleistung von Brandschutz, Sauberkeit und Hygiene und/oder zum Schutz der Umwelt können die Markthallen Allgemeinverfügungen sowie Anordnungen für den Einzelfall treffen, insbesondere eine Person oder Personen vorübergehend von einem Ort im Satzungsgebiet verweisen oder ihr/ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes im Satzungsgebiet verbieten (Platzverweis) und/oder eine Person/Personen gemäß § 16 ausschließen. Gleiches gilt für die Umsetzung der Europäischen Qualitäts- und Umweltmanagementrichtlinien.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz, wird das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - b) In § 5 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz, wird nach dem Wort „widerrufen“ das Wort „werden“ eingefügt.
 - c) In § 5 Abs. 4 Nr. 9 d wird das Wort „marktschädigend“ durch das Wort

„marktbeeinträchtigt“ ersetzt.

5. Dem § 12 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. die Brunnenanlagen frei von Gegenständen zu halten, soweit nicht nur Wasser entnommen wird.“

6. In § 16 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „marktschädigend“ durch das Wort „marktbeeinträchtigt“ ersetzt.

7. „Vor § 27 wird unter „II. Lebensmittelmärkte“ die Überschrift

„1. Allgemeine Vorschriften für die Lebensmittelmärkte“ eingefügt.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 29 Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. abweichend von Nr. 1. – 3. für den Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr“

b) Dem § 29 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abs. 3 gilt nicht für den Markt am Elisabethplatz (Interimsmarkt).“

9. „Nach § 30 wird vor „Teil C: Schlussbestimmungen“ die Überschrift „2. Besondere Vorschriften für den Viktualienmarkt“ eingefügt.

10. Es wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a Ausnahme vom Satzungszweck

Über den Satzungszweck gemäß § 1 hinaus werden auf dem Viktualienmarkt auch Besucher ohne Kaufabsicht sowie Personen, die das Satzungsgebiet durchqueren, zugelassen. Insoweit liegt eine widerrufliche Duldung vor.“

11. Es wird folgender § 30 b eingefügt:

„§ 30 b Verhaltensregeln

Jede nach § 30 a zugelassene Person hat über die Verpflichtungen gemäß § 12 hinaus sich so zu verhalten, dass sie andere Personen und/oder Benutzer im Sinne von § 3 dieser Satzung oder das Marktgeschehen nicht mehr als erforderlich behindert.“

12. In § 31 Nr. 6 wird das Wort „marktschädigend“ durch das Wort „marktbeeinträchtigt“ ersetzt.

13. Dem § 31 wird folgende Nr. 44 angefügt:

„44. der Verpflichtung des § 30 b zuwiderhandelt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

